



MORITZ · PIKL · WINTERLICH

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

MORITZ · PIKL · WINTERLICH, RINGSTRASSE 14, 56459 WESTERBURG-BERZHAHN

Schlund & Partner AG
Brauerstr. 48
76135 Karlsruhe

Aktenzeichen: 109-AP-04
Ihr Zeichen:

21. Juli 2004

Rechtswidrige Inhalte auf den Internetseiten

„zeugen-jehovas.info“ und „gloeckel.info“

Rechtswidrige Links auf den Seiten

„muenchnernotizen.de“ und „muenchnernotizen.info“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e.V. sowie die Wachturm Bibel- und Traktat - Gesellschaft der Zeugen Jehovas e.V. vertrete. Entsprechende Vollmachten füge ich bei.

Gemäß meinen Recherchen sind Sie Dienstleister für die vorgenannten Internetseiten, die von Herrn Egon Glöckel genutzt werden. Auf diesen Seiten befinden sich Inhalte, die die Rechte meiner Mandantschaft verletzen. Die Rechtsverletzungen beschreibe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas e.V. stehen als Herausgeber des Buches „Gebt acht

KANZLEI WESTERBURG-BERZHAHN

ARMIN PIKL
RECHTSANWALT

RINGSTRASSE 14
56459 WESTERBURG-BERZHAHN
FON: 0 26 63 / 91 75 03
FAX: 0 26 63 / 91 75 05
E-MAIL: A.PIKL@MPW-NET.DE

KANZLEI NORTHEIM

DIPL.-KFM.
WOLFRAM MORITZ
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

KARSTEN AHRENS
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTRASSE 13
37154 NORTHEIM
FON: 0 55 51 / 9 88 07 – 0
FAX: 0 55 51 / 9 88 07 – 25
E-MAIL: A.MEYER@MPW-NET.DE

KANZLEI DÜREN

DIPL.-KFM.
DR. MARKUS WINTERLICH
STEUERBERATER

BEETHOVENWEG 7
52349 DÜREN
FON: 0 24 21 / 3 45 40
FAX: 0 24 21 / 3 55 64
E-MAIL: MARKUS.WINTERLICH@T-ONLINE.DE

BANKVERBINDUNG
NASSAUISCHE SPARKASSE
KONTO 962 147 747
BLZ 510 500 15

HOME PAGE: WWW.MPW-NET.DE

ST.NR. 35/234/28302
FINANZAMT NORTHEIM

auf euch selbst und auf die ganze Herde“ die alleinigen Nutzungsrechte der deutschen Ausgabe zu, die eine – und in einigen Passagen überarbeitete – Übersetzung der von der WATCH TOWER BIBLE AND TRACT SOCIETY OF PENNSYLVANIA hergestellten Ausgabe des Buches „Pay Attention to Yourselves and to All the Flock“ ist. Dieses Buch wurde von meiner Mandantschaft nur für den internen Gebrauch ihrer Geistlichen freigegeben. Eine Verbreitung des Buches für die Öffentlichkeit ist nicht gestattet. Eine Freigabe für das Internet ist nicht erfolgt. Ich füge Ihnen hierzu den Vermerk in dem Buch selbst als Anlage bei.

Herr Glöckel hat dieses Buch nun beginnend mit der Internet-Seite zeugen-jehovas.info/Schwarzbuch/000.html fortfolgend im Internet veröffentlicht. Er hat dazu weder um die Genehmigung meiner Mandantschaft angefragt, noch eine solche erhalten. Die Veröffentlichung des Buches durch Herrn Glöckel verletzt damit die Rechte meiner Mandantschaft in grober Weise.

2. Herr Glöckel hat auf den Internetseiten „gloeckel.info“, „muenchnernotizen.de“ und „muenchnernotizen.info“ Links gesetzt, die in rechtswidriger Weise auf das vorbenannte unrechtmäßig veröffentlichte Buch verweisen.
3. Herr Glöckel verletzt durch die Benutzung der Internetadresse zeugen-jehovas.info das Namensrecht meiner Mandantschaft. Diesen Namen gab sich meine Mandantschaft im Jahre 1931. Sie ist weltweit unter diesem Namen bekannt, wobei der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung sehr hoch ist (über 90%). Dies darf als bekannt vorausgesetzt werden. Meiner Mandantschaft steht als Träger des Namens „Zeugen Jehovas“ an diesem ein Namensrecht aus § 12 BGB zu. Für die Beurteilung des Namensrechts ist hierbei auch auf das nach Art. 140 GG i.V.m. § 137 III 1 WRV zu beachtende Selbstverständnis der Klägerin abzustellen (BGH, NJW 1994, 245).

Aus diesem Recht kann sie somit gegen jeden unbefugten Gebrauch des Namens vorgehen. Lässt ein Nichtberechtigter Dritter – wie hier Herr Glöckel – diesen Namen als Internet-Adresse registrieren, liegt darin eine Namensanmaßung, gegen die meine Mandantschaft aus § 12 BGB vorgehen kann (BGH, Urteil v. 26.6.2003, Az.: I ZR 296/00). Der Gebrauch des Namens meiner Mandantschaft durch Herrn Glöckel ist unbefugt, weil ihm keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen und er durch den Gebrauch des Namens meiner Mandantschaft eine Zuordnungsverwirrung auslöst sowie schutzwürdige Interessen meiner Mandantschaft verletzt. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH

stets der Fall bei der Verwendung eines fremden Namens als Internetadresse (BGHZ 149, 191,199 – shell.de).

4. Auf der Internetseite gloeckel.info vertreibt Herr Glöckel das von ihm verfasste Buch „Die Methodik der Zeugen Jehovas“. In diesem Buch veröffentlicht er 149 Abbildungen aus der von meiner Mandantschaft herausgegebene Literatur. Herr Glöckel bestätigt selbst in einem Hinweis, dass er hinsichtlich dieser Abbildungen über keine Veröffentlichungsrechte seitens meiner Mandantschaft verfügt. Er selbst geht deshalb davon aus, dass meine Mandantschaft ein Verkaufsverbot wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht erwirken kann. Einen entsprechenden Internetausdruck füge ich bei. Herr Glöckel räumt damit selbst ein, die Rechte meiner Mandantschaft zu verletzen. Auf den Seiten „jehovas-zeugen.info“, „muenchnernotizen.de“ und „muenchnernotizen.info“ verweist Herr Glöckel mit rechtswidrigen Links auf diese Veröffentlichung.

Da Herr Glöckel nur schwer erreichbar ist und auf entsprechende Abmahnungen nicht reagiert hat, müsste meine Mandantschaft für den Fall, dass die Rechtsverletzungen weiter bestehen bleiben, notfalls mit rechtlichen Schritten gegen Sie vorgehen, um ihre Rechte zu wahren, auch wenn Sie die Rechtsverletzungen nicht zu vertreten haben.

Auf Grund Ihres Haftungsprivilegs als Provider haben Sie für die Rechtsverletzungen durch Herrn Glöckel gegenwärtig nicht einzustehen. Mit diesem Schreiben gibt Ihnen meine Mandantschaft Gelegenheit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um auch in Zukunft nicht für das unrechtmäßige Tun von Herrn Glöckel zu haften. Eine Frist bis **20.08.2004** dürfte hierfür ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt



MORITZ · PIKL · WINTERLICH
Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Vollmacht

In Sachen **Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, e. V. ./ Egon Gloeckel**

wegen Verletzung von Namensrechten

wird hiermit den Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Steuerberatern Moritz Pikl Winterlich Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Berlin, den 29.10.2003

(Unterschrift)



MORITZ · PIKL · WINTERLICH
Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Vollmacht

In Sachen **Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V. ./ Egon Gloeckel**

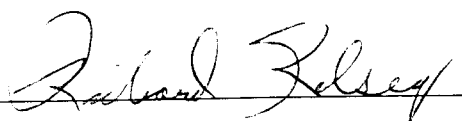
wegen Verletzung von Namensrechten und Copyright

wird hiermit den Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Steuerberatern Moritz Pikl Winterlich Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Selters, den 30.10.2003


(Unterschrift)